



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.01.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung und der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studiengangs
 - § 3 Ziele des Studiengangs
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Aufbau des Studiengangs
 - § 8 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 9 Abschlussbezeichnung
 - § 10 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 11 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 12 Prüferinnen und Prüfer
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage (gemäß § 7): Studiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2010/2011 das Studium der Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2

Art des Master-Studiengangs

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Der Studiengang bietet im Bereich der Wahlpflichtmodule mehrere Module an, die in der Summe eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Theorie oder der Praxis ermöglichen; der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Unter dem Terminus "Medien- und Kommunikationswissenschaft" wird ein Tätigkeitsfeld zusammengefasst, das den Begriff selbst in ein Beziehungsraaster mit weiteren - diesem in Opposition wie Ausdifferenzierung gleichzeitig verbundenen - Termini stellt. Im Zentrum des Tätigkeitsfeldes steht die Reflexion dieser Zusammenhänge in theoretischer wie historischer Dimension. Diese Pointierung des Tätigkeitsfeldes betrifft alle ‚klassischen‘ Felder der Medienwissenschaft, wenn sie z.B. in einer „Anthropologie der Medien“ den Ansatz einer „Integralen Mediengeschichte“ aufnimmt und weiterentwickelt. Ziel ist dabei die kohärente Darstellung einer Mediengeschichte der Sprache, des Texts, der Bilder (und Bewegtbilder) und der Tonerzeugung und -wahrnehmung (Stimmen, Geräusche, Musik) im Zusammenhang mit ihrer hauptsächlich elektrischen, elektronischen und digitalen Produktion und Distribution.

(2) Es werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Fähigkeit, medienrelevante Modelle und Theorien zu beurteilen und zu bewerten;
- Wissen über anthropologische Zusammenhänge vor dem Hintergrund einer digitalen Medienentwicklung, die zur Konvergenz in der Medienproduktion sowie in den Lebens- und Wahrnehmungszusammenhängen führt;
- Wissen über die sozio-kulturelle Bedingtheit von Wahrnehmung sowie über den Zusammenhang von Mediengeschichte und Wahrnehmungsgeschichte;
- Wissen über die Programmgeschichte und Distributionsgeschichte der elektronischen Medien sowie verschiedene Möglichkeiten der Programmgeschichtsschreibung;
- Wissen über produktionsästhetische, wahrnehmungs- und rezeptionsästhetische sowie dramaturgische Konzepte von audiovisuellen Medien sowie deren historischen Wandel und im interkulturellen Vergleich;
- Fähigkeit, den Zusammenhang von Medienökonomie und Gesamtkultur mit Hilfe medienökologischer u.a. Betrachtungsweisen zu reflektieren;
- Fähigkeit, theoretische Ansätze auf praktische Fragestellungen der Anwendungsbereiche zu beziehen und zu operationalisieren;
- Fähigkeit, eine Problemstellung vor allem aus dem Bereich der audiovisuellen und digitalen Medien selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie einer praktischen Lösung zuzuführen;
- Fähigkeit, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit in angemessener Breite und Form darzustellen.

(3) Der Studiengang qualifiziert insgesamt für ein breites Spektrum von Berufsfeldern. Der Studiengang qualifiziert bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtmodule für

- planerische Tätigkeiten im Bereich von
 - Sendeanstalten und Verlagen,
 - Produktionsfirmen aller medialer Bereiche,
 - Agenturen im Bereich von Werbung und PR,
 - Abteilungen von Firmen und Institutionen, die im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Funktion tätig sind,
 - öffentlichen wie privatwirtschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, soweit diese im medialen Bereich in planerisch-konzeptioneller oder beratender oder produzierender Weise tätig sind;
- selbständige konzeptionelle wie praktische Tätigkeiten im verschiedenen medialen Bereichen;
- forschungsbezogene Tätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und Institutionen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Der Studiengang wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studienprogrammen aus dem Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Medien- und Kommunikationswissenschaften (mit mindestens 90 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienprogramms (mit mindestens 60 Leistungspunkten im Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaften) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung. Ferner muss das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 3 erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Art und Umfang der Kenntnisse werden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. Näheres regelt die Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung.

(4) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze begründet das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen

Studiengang. Nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung. Es muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen.

(6) Die Zugangsvoraussetzungen und die Fristen für die Bewerbung sind in der Bewerbungs- und Zulassungsordnung für Master-Studiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.06.2009 (ABl. 2009, Nr. 6, S. 2) sowie die einzureichenden Unterlagen für die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung in der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft vom 20.01.2010 geregelt.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en, Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 8 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- d. Lehrforschungsprojekte: Sie dienen der selbstständigen Bearbeitung fachspezifischer Fragestellungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten (in der Regel in studentischer Gruppenarbeit) und schließen üblicherweise die Präsentation des Projekts ein;
- e. Praxisprojekte: Sie dienen der selbstständigen Bearbeitung und praktischen Umsetzung fachspezifischer Fragestellungen unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten (in der Regel in studentischer Gruppenarbeit) und schließen üblicherweise die Präsentation des Projekts ein;
- f. Kolloquien: Sie dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten.

§ 9 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 10

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 20 bis 45 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen;
- c. Klausur: Sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen, die in den einzelnen Modulen gestellt werden, 60 bis 120 Minuten;
- d. Präsentation: eine abschließende Vorstellung der Ergebnisse eines Praxisprojektes in geeigneter medialer Form, die vom Arbeitsaufwand her einer schriftlichen Ausarbeitung im Textumfang von 20.000 Textzeichen entsprechen sollte;
- e. Lehrforschungsbericht (schriftliche Ausarbeitung): Präsentation der Ergebnisse einer Forschungsarbeit, die einem Textumfang von 30.000 Textzeichen entsprechen sollte;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Essay: Pointierte Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema innerhalb eines Seminars von in der Regel 10.000 Textzeichen;
- b. Referat: Mündlicher Vortrag, gegebenenfalls unterstützt durch eine Präsentation zu einem Sachverhalt von in der Regel 20 Minuten.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.

§ 11

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Moduleilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der

Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm Medien- und Kommunikationswissenschaft – Medienanthropologie (120 Leistungspunkte) mit Ausnahme des Moduls Master-Arbeit die in § 12 Abs. 4 und § 33 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1-2 und 4 HSG LSA genannten Personen.

(2) Für das Modul Bachelor-Arbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1-2 und 4 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

§ 13 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14 Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Master-Arbeit soll zwischen 70 und 90 Seiten liegen.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel zum Ende des vierten Semesters, jedoch immer spätestens nach einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten beim Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. Zur Master-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 60 Leistungspunkte im Studienprogramm erfolgreich absolviert hat.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.01.2010. der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2010.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht

Bei dieser Studiengangübersicht handelt es sich um eine aus der Moduldatenbank generierte Übersicht. Sie ersetzt NICHT die Studiengangübersicht, die Bestandteil der geltenden FStPO ist!

Pflichtmodule

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
MKS.04 389.01	Masterarbeit (Medienanthropologie)	Ja	2	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/120	4.
MKS.04 377.01	Medienethik und Medienrecht	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	1.
MKS.04 376.01	Mediengeschichte und Medienevolution	Nein	4	10	Nein	Nein	Klausur	10/120	1.
MKS.04 378.01	Methoden der Medienanthropologie	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	1.
MKS.04 385.01	Projektentwicklung: Planungsinstrumente und Konzeption	Nein	3	5	Nein	Nein	Präsentation	5/120	3.
MKS.04 375.01	Theorie und Philosophie der Medienanthropologie	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	1.

Wahlpflichtmodule

ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
----	------------	------------------------	-------------------------	----	-----------------	------------------	---------------	-------------------------	----------------------------

<i>Kultur / Ökonomie (1 von 2)</i>									
MKS.04 380.01	Medienkompetenz: Wissens- und Kulturtransfer	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
MKS.04 379.01	Medienökonomie und Medienökologie	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
<i>Anwendungsfelder (2 von 4)</i>									
MKS.04 382.01	Anwendungsfelder: Bild/Bewegtbild	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
MKS.04 381.01	Anwendungsfelder: Klang/Musik	Nein	3	10	Nein	Nein	Präsentatio n	10/120	2.
MKS.04 384.01	Anwendungsfelder: Netzwerk	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
MKS.04 383.01	Anwendungsfelder: Sprache/Text	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/120	2.
<i>Projektentwicklung (1 von 2)</i>									
MKS.04 390.01	Projektentwicklung: Businessplan und Marketing	Nein	3	5	Nein	Nein	Präsentatio n	5/120	3.
MKS.04 386.01	Projektentwicklung: Wissenschaftliches Projekt	Nein	3	5	Nein	Nein	Präsentatio n	5/120	3.
<i>Projektarbeit (1 von 2)</i>									
MKS.04 387.01	Projektarbeit: anwendungsbezoge n	Nein	6	20	Nein	Nein	Projektarb eit	20/120	3.
MKS.04 388.01	Projektarbeit: forschungsbezogen	Nein	6	20	Nein	Nein	Präsentatio n	20/120	3.